

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

per Mail:
wolfgang.heuermann@kreis-coesfeld.de

The logo of the CDU (Christian Democratic Union) is displayed in red, bold, sans-serif capital letters. It is positioned on a light gray rectangular background.

KREISTAGSFRAKTION

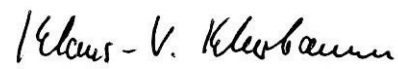
15. Juni 2018

Antrag: Änderungsvorschläge zum LEP NRW SV-9-1093

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrter Herr Dr. Schulze Pellengahr!

Die CDU Kreistagsfraktion beantragt, folgende in der beigefügten Synopse eingearbeiteten Änderungsvorschläge zum LEP NRW in den Beschlussvorschlag der SV-9-1093 für die Kreisausschusssitzung am 21. Juni 2018 und die Kreistagsitzung am 27. Juni 2018 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus-Viktor Kleebaum
Vorsitzender

Vorlage	Änderung der CDU-Fraktion
<p>– S. 4, Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“:</p> <p>–</p> <p><i>Der LEP-Entwurf sieht nun hinter sieben Spiegelstrichen eine Ausweisbarkeit von Siedlungsfläche vor, welche jedoch nur „ausnahmsweise“ möglich sein soll. Hieran wird zunächst kritisch angemerkt, dass im weitere LEP insgesamt kein Anhaltspunkt erkennbar ist, für welche jeweiligen Flächen im Siedlungsraum diese Ausnahme vorstellbar erscheint und für welche Flächen die Regelvermutung der nicht gegebenen Ausweisbarkeit fortbestehen soll.</i></p> <p><i>Da am Ziel des schonenden Umganges mit Fläche und der daraus gebotenen geringst-möglichen Flächeninanspruchnahme weiterhin Konsens besteht, wird vorgeschlagen, die ausnahmsweise Zulässigkeit dieser Ausweisungen an den Verzicht auf Siedlungsflächen an anderer Stelle eines Gemeindegebietes zu verknüpfen.</i></p> <p><i>Insbesondere für die Landwirtschaft im Kreis Coesfeld ist es von besonderer Bedeutung, dass die insgesamt knappen Flächen nur so gering wie möglich reduziert werden und die</i></p>	<p>– S. 4, Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“:</p> <p>–</p> <p><i>Der LEP-Entwurf sieht nun hinter sieben Spiegelstrichen eine Ausweisbarkeit von Siedlungsfläche vor, welche jedoch nur „ausnahmsweise“ möglich sein soll. Hieran wird zunächst kritisch angemerkt, dass im weitere LEP insgesamt kein Anhaltspunkt erkennbar ist, für welche jeweiligen Flächen im Siedlungsraum diese Ausnahme vorstellbar erscheint und für welche Flächen die Regelvermutung der nicht gegebenen Ausweisbarkeit fortbestehen soll.</i></p> <p><i>Da am Ziel des schonenden Umganges mit Fläche und der daraus gebotenen geringst-möglichen Flächeninanspruchnahme weiterhin Konsens besteht, wird vorgeschlagen, die ausnahmsweise Zulässigkeit dieser Ausweisungen an den Verzicht auf Siedlungsflächen an anderer Stelle eines Gemeindegebietes zu verknüpfen.</i></p>

von den verbleibenden Flächen aufzunehmenden Tierexkrementen so weit wie möglich nur aus Ställen stammen, welche einem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörig sind und dienen. In einer Fachveranstaltung zur Zukunft der Landwirtschaft und des Klimaschutzes am 11.05.2018 in Messe- und Kongresszentrum Münster bestand unter den Podiumsteilnehmern Einigkeit, dass die Zukunftsfähigkeit und gesellschaftliche Akzeptanz der Landwirtschaft maßgeblich auch davon abhängt, dass weitere nicht-landwirtschaftliche Ställe (deren Futtermittelgrundlage i.d.R. auf anderen Kontinenten liegen) vermieden werden. Da die Ausweisung von weiteren Stallbaubereichen in der mit einer hohen Viehdichte versehenen Region sowohl zum Schaden der kleinteilig vor Ort erzeugenden Landwirtschaft als auch zum Nachteil der Boden- und Umweltbelastung führen muss, wird angeregt, insbesondere auf den fünften Spiegelstrich zu verzichten oder die ausnahmsweise Zulässigkeit auf ländliche Regionen zu beschränken, wo der Tierbesatz unter 2 GVE/ ha liegt und Bereiche mit Grundwasserkörpern, die in einem guten Zustand sind (Ausweisung von Risikogebieten).

– **S. 5, Ziel 2-4**
„Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile“:

– Mit dem neu eingeführten Ziel 2-4 „Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile“ soll Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern, die bisher nur im Rahmen ihres Eigenbedarfes weiterentwickelt werden konnten, neue Flexibilität bei der Flächenausweisung zurückgegeben werden. Dies widerspricht dem Grundsatz der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz, wonach die Siedlungstätigkeit vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur zu konzentrieren ist und das Wachstum solcher Ortsteile für sich betrachtet und in der Summe hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche bleiben soll. Insbesondere die auf S. 5 in den Erläuterungen zu Ziel 2-3 vorgenommene Aufweichung der 2.000 Einwohner-Grenze („i.d.R.“, „etwa 2.000 Einwohnern“) wird aufgrund ihrer Unbestimmtheit kritisch gesehen, ebenso die auf S. 11 in den Erläuterungen zu Ziel 2-4

– **S. 5, Ziel 2-4**
„Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile“:

– Das neu eingeführte Ziel 2-4 „Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile“, das Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern, die bisher nur im Rahmen ihres Eigenbedarfes weiterentwickelt werden konnten, neue Flexibilität bei der Flächenausweisung zurückgeben soll, wird ausdrücklich begrüßt.

<p>ermöglichte Angebotsplanung von Bauflächen und -gebieten in Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern. Das in den Erläuterungen auf S. 12 erwähnte „gesamtgemeindliche Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich dar- aus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenziale“ sollte verbindlich eingefordert werden und nicht nur als „sinnvoll“ erachtet werden.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - 10.2-5 Ziel Solarenergienutzung - - Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um - - die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militäri-schen Konversionsflächen, - - Aufschüttungen oder - - Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler 	<ul style="list-style-type: none"> - 10.2-5 Ziel Solarenergienutzung - - Folgende Formulierung ergänzen: - „Solaranlagen sollen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden dürfen.“ -

Bedeutung handelt.

—